



**Satzung**

**des**

**Förderkreises am Ernst-Kalkuhl-Gymnasium (EKG)**

**Bonn-Oberkassel**

**(gültig ab 1.1.2002)**

### **§ 1 - Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis am Ernst-Kalkuhl-Gymnasium“ (EKG).  
Sitz ist Bonn-Oberkassel.
- (2) Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister (Nr. 3958).
- (3) Der Verein wurde am 16. Dezember 1974 gegründet.

### **§ 2 - Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies geschieht insbesondere durch Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Ziele des Ernst-Kalkuhl-Gymnasiums, sowie der Beziehungen der Schülerinnen und Schüler zur Schule und untereinander.
- (2) Ferner kann der Verein in besonderen Fällen bedürftigen Schülerinnen und Schülern Unterstützung gewahren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die dem in § 2 festgelegten Zwecke des Vereins entsprechen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Der Austritt ist jederzeit möglich, muß aber gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird zum Schluß des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds ist zulässig, wenn dieses das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zwecks gefährdet. Über den Ausschluß, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand mit mindestens drei Viertel seiner Mitglieder.
- (5) Der Ausschluß eines Mitglieds ist ferner zulässig, wenn dieses trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Den entsprechenden Beschluß fällt der Vorstand mit mindestens drei Viertel seiner Mitglieder.

#### **§ 4 - Mitgliedsbeiträge, Spenden**

- (1) Die Höhe des Mitgliedbeitrags, der steuerlich als Spende anerkannt wird, liegt im freien Ermessen des Mitglieds.
- (2) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 30,00 EUR.
- (3) Über den Mitgliedsbeitrag hinaus können Geld- und Sachspenden geleistet werden, für die Spendenquittungen erteilt werden können. Auch Nicht-Mitglieder können dem Verein Spenden zukommen lassen.

#### **§ 5 - Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Jede Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

#### **§ 6 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden - oder im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden 2. Vorsitzenden - einberufen.  
Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands oder von zehn Prozent der Mitglieder hat der 1. Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende 2. Vorsitzende - unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) der Beschluß über Förderschwerpunkte des Vereins,
  - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - e) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
  - f) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - g) die Entlastung des Vorstands,
  - h) Satzungsänderungen.

- (4) Der 1. Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende 2. Vorsitzende - leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer, oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen als besondere Punkte der Tagesordnung unter Hinweis auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse angegeben sein.

## **§ 7 - Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister und den Schriftführer.  
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB wird durch den 1. Vorsitzenden sowie den stellvertretenden 2. Vorsitzenden gebildet. Der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich. Zu den Sitzungen können mit beratender Funktion insbesondere Vertreter der Schule sowie Schüler- und Elternvertreter eingeladen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und hierbei der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten ist.  
Sofern die Satzung kein anderes Quorum vorschreibt, faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden soll.
- (5) Der 1. und stellvertretende 2. Vorsitzende sowie die übrigen drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands und der Übernahme der Geschäfte durch ihn führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.  
Für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so entscheidet der Vorstand, welches andere Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

### **§ 8 - Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung des Vereins je Geschäftsjahr prüfen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 9 - Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 - Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.